



Antragsteller: noyb – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte
Goldschlaggasse 172/4/3/2
1140 Wien

vertreten durch: Maximilian Schrems, Geschäftsführer
Monika Riegler, Geschäftsführerin

wegen: Antrag auf Anerkennung als qualifizierte Einrichtung zur Erhebung
grenzüberschreitender Verbandsklagen nach dem QEG

Bescheid

Gemäß § 1 Abs. 1 QEG wird die Antragstellerin als zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen berechnigte Qualifizierte Einrichtung gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABI. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2020 S. 1, anerkannt.

Nach § 3 Abs. 1 iVm TP A 1 BVwAbgV ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von EUR 6,50 zu entrichten.

Begründung

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 QEG liegen nach Überprüfung durch den Bundeskartellanwalt vor.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann die Begründung entfallen, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides beim Bundeskartellanwalt einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten. Weiters sind die Angaben aufzunehmen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Die Eingabegebühr von EUR 30,00 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b GebührenG (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF) ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gebührenhinweis

Zusätzlich zu der im Spruch genannten Gebühr nach der BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, unterliegt dieser Bescheid gem § 1 iVm § 14 TP 5 und 6 GebG einer Gebühr von **€ 53,30**. Sie berechnet sich wie folgt:

Eingabenvergebühr (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,3
Beilagenvergebühr (10 Beilagen elektronisch § 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	39
Insgesamt	EUR	53,3

Es wird ersucht, die angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf folgendes Konto des Oberlandesgerichts Wien IBAN: AT11 0100 0000 0546 0009 unter Angabe der Aktenzahl zu überweisen.

Wien, am 2.12.2024

Für den Bundeskartellanwalt:

[Redacted Signature]

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Antragsteller: noyb – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte
Goldschlaggasse 172/4/3/2
1140 Wien

vertreten durch: Maximilian Schrems, Geschäftsführer
Monika Riegler, Geschäftsführerin

wegen: Antrag auf Anerkennung als qualifizierte Einrichtung zur Erhebung
innerstaatlicher Verbandsklagen nach dem QEG

Bescheid

Gemäß § 2 Abs. 1 QEG wird die Antragstellerin als Qualifizierte Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen nach § 5 QEG anerkannt.

Gemäß § 3 Abs. 1 iVm TP A 1 BVwAbgV ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von EUR 6,50 zu entrichten.

Begründung:

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 QEG liegen nach Überprüfung durch den Bundeskartellanwalt vor.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann die Begründung entfallen, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides beim Bundeskartellanwalt einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten. Weiters sind die Angaben aufzunehmen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Die Eingabegebühr von EUR 30,00 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b GebührenG (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF) ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gebührenhinweis

Zusätzlich zu der im Spruch genannten Gebühr nach der BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, unterliegt dieser Bescheid gem § 1 iVm § 14 TP 5 und 6 GebG einer Gebühr von **€ 174,20**. Sie berechnet sich wie folgt:

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,3
Beilagenvergebührung (41 Beilagen elektronisch § 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	159,9
Insgesamt	EUR	174,2

Es wird ersucht, die angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf folgendes Konto des Oberlandesgerichts Wien IBAN: AT11 0100 0000 0546 0009 unter Angabe der Aktenzahl zu überweisen.

Wien, am 2.12.2024

Für den Bundeskardellanwalt:

[REDACTED]

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG